

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 "östlich Pascalstraße"

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanung (GL 5) Postfach 600752 14411 Potsdam	23.10.2018	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Ziel 4,5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B; Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt das Plangebiet innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, in dem die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ unbegrenzt möglich ist. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 01.08. 2017. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. 11, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 - Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.) Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise - Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstel-	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum LEP HR und zum Regionalplan Havelland-Fläming werden ggf. berücksichtigt.	K, H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			lungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. • Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 mit Urteil vom 05.07.2018 (OVG 2 A 2.16 u.a.) für unwirksam erklärt. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. • Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: q15.post@gl.berlin-brandenburg.de • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-ql-5.pdf		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) - Facilitymanagement - Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus	05.11.2018	Keine Äußerung.	Keine Abwägung erforderlich.	K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facility Management Postfach 10262 03002 Cottbus	25.10.2018	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von dem Bebauungsplanverfahren berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	K
			Die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) befindliche Liegenschaft in 14532 Kleinmachnow, das Julius Kühn-Institut (JKI) Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 81 ist mit dem auf dem Flurstück 4326 befindlichen Laborgebäude 1 von den o.g. Planvorhaben unmittelbar betroffen. Das Laborgebäude 1 befindet sich derzeit in Nutzung durch das JKI. Es ist noch nicht absehbar, wie lange das Gebäude noch benötigt wird.	Keine Abwägung erforderlich	K
			Einzelheiten zu den Eigentums-/Besitz- und Nutzungsverhältnissen sind schon aus anderen laufenden Planvorhaben, wie dem Flächennutzungsplan bekannt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Es ist auch für das aktuelle Planvorhaben unbedingt sicherzustellen dass die Belange des JKI immer gewahrt bleiben, grundsätzlich keine Störungen im Betrieb des JKI erfolgen dürfen, etwaige bauliche Vorhaben nicht beeinträchtigt sind und notwendige Maßnahmen aus dem Planvorhaben rechtzeitig vorab mit uns und dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es ist keine Abwägung erforderlich.	H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			JKI abzustimmen sind.		
			Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Postfach 100744 03007 Cottbus	05.11.2018	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Die gegenüber dem Vorentwurf zum B-Plan „östliche Pascalstraße“ zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Das Grundanliegen der Planung, auf einer innerörtlichen Fläche im ausgewiesenen Bereich zwischen Stahnsdorfer Damm, Pascalstraße und Fahrenheitsstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden (insbesondere sozialer Wohnungsbau) und nichtstörenden Gewerbebetrieben zu schaffen, wurde gegenüber dem Vorentwurf nicht geändert. Aus diesem Grund bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung auch weiterhin keine Einwände gegen den vorliegenden Planentwurf.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Begründung: Die Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale steht im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen durch kurze Wegebeziehungen zu entwickeln. Aus verkehrlicher Sicht positiv bewerte ich den Standort	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			auch hinsichtlich seiner Lage in fußläufiger Entfernung zu Haltestellen des übrigen ÖPNV (hier Haltestelle Julius-Kühn-Institut am Stahnsdorfer Damm) und die Einordnung eines Geh- und Radweges im Planungsgebiet als Verbindung zwischen Fahrenheitstraße und östlich angrenzender Wohnbebauung. Kurze Entfernungen zu Zugangsstellen öffentlicher Verkehrsmittel und die Einordnung von Geh- und Radwegen fördern die Nutzung der Verkehrsarten des Umweltverbundes. Informationen über Planungen der zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend teile ich Ihnen Folgendes mit: Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hub-, schraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen. Luftrechtliche Belange werden durch den B-Plan nicht berührt, wenn die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen, dazu zählen auch temporäre Baugeräte, Maste, Schornsteine u. ä. nicht wesentlich überschritten werden. Davon gehe ich Bezug nehmend auf die Festsetzungen des vorliegenden B-Plan-Entwurfes zur zulässigen maximalen Höhe baulicher Anlagen und aufgrund der Tatsache, dass die geplanten baulichen Anlagen die vorhandenen Bauhöhen der Umgebungsbebauung nicht überschreiten sollen, aus.		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Des Weiteren setze ich voraus, dass bei einer möglichen Einordnung von Solaranlagen auf Dachflächen von den eingesetzten Modulen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die zu Beeinträchtigungen des zivilen Luftverkehrs führen könnten.		
			Hinweise/Anmerkungen: Abschließende Hinweise: Eine Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die Beteiligung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, hier der Gemeinde.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Niederlassung West- Steinstraße 104-106 (Haus 2) 14480 Potsdam	12.10.2018	Mit Posteingang vom 10.10.2018 haben Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam (LS) erneut mit dem Bebauungsplan KLM-BP-006-c-5 „östlich der Pascalstraße“ beteiligt. Der LS hat sich bereits mit Stellungnahme vom 17.07.2017 zum Bebauungsplan geäußert. Die Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	05.11.2018	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft über-	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2		geben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsfragen) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 24.07.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2		Planinhalt Der vorliegende B-Plan KLM-BP-006-c-5 "östlich Pascalstraße" soll die bisher für den Geltungsbereich rechtswirksamen Bebauungspläne BP-006-c-4 „Verlängerung Fahrenheitstraße und KLM-BP-006-c „Fashion Park“ ersetzen. Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohn- und Immissionsschutz Seite 2 von 3 Mischbebauung geschaffen werden. Festgesetzt werden entlang der Pascalstraße Mischgebiete (MI 1 und MI 2), an welche sich in östlicher Richtung Allgemeine Wohngebiete (WA 1- WA 4) anschließen. Für die Mischgebietsfläche mit der Bezeichnung „B“ wird festgesetzt, dass hier die Errichtung eines Informations- und Werbeleitsystems mit einer maximalen Höhe von 5 m zulässig ist. Des Weiteren wird festgesetzt, dass mindestens 50% der Dachflächen mit Solaranlagen ausgestattet sind. Im Süden des Geltungsbereichs wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, auf welcher ein Geh- und Radfahrrecht von der Fahrenheitstraße zur östlich angrenzenden Wohnbebauung, für die Allgemeinheit gesichert	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			wird.		
			<u>Beurteilung gewerbliche Nutzung im Geltungsbereich</u> Der B-Plan setzt in seinem Geltungsbereich die Allgemeinen Wohngebiete (WA) 1 bis 4 sowie die Mischgebiete MI 1 und MI 2 fest. Im WA1 befinden sich derzeit Einrichtungen des Landes Brandenburg wie das Landeslabor und dem Standort der Landesbeauftragten für Datenschutz. Die Zulässigkeit der Wohnnutzung ergibt sich nach TF 13.2 erst wenn die derzeitige Nutzung eingestellt ist. Hier stellt sich die Frage, ob die Festsetzung eines WA ohne Anteil an Wohnnutzung planungsrechtlich möglich ist. Zumindest sollte eine vertragliche Regelung über den Zeitpunkt der Aufgabe der Nutzung durch die bisherigen Nutzer vorliegen.	Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB können in Bebauungsplänen bedingte Festsetzungen getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist es üblich, dass bestehende Nutzungen bis zur Nutzungsaufgabe weiter betrieben werden und erst nach Nutzungsaufgabe die künftigen Nutzungen zulässig sind, bzw. das neue Planungsrecht in Kraft tritt. Eine vertragliche Regelung ist nicht erforderlich (Als Bedingung für das Inkrafttreten einer Festsetzung kann z.B. auch die Aufgabe einer Wohnnutzung, die oftmals durch Auszug oder Ableben des letzten Mieters erfolgt, formuliert werden. Letzterer Fall lässt sich vertraglich auch nicht fixieren.)	N
			Das WA2 wird derzeit ebenfalls nicht wohnlich, sondern gewerblich genutzt. Eine Umsiedlung der gewerblichen Einrichtungen wird erst für frühestens 2020 prognostiziert. Ich gehe davon aus, dass die Aufgabe der gewerblichen Nutzung zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vertraglich festgeschrieben ist. Gegenwärtig bebaubar wären demnach nur die Wohngebiete WA 3 und WA4. Wenn in diesen Baugebieten eine Wohnbebauung vorgesehen ist, bevor die gewerblichen Nutzungen ihren Standort aufgegeben haben, ist gutachterlich zu prüfen, ob durch die gewerblichen Nutzungen (Bernd Krüger Tief-, Straßen- und Rohrleitungsbau GmbH und den Fuhrbetrieb Prien) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Baugrenzen des WA3 und WA4 eingehalten werden können.	Eine vertragliche Regelung ist nicht erforderlich, da die Gemeinde Kleinmachnow über ihren eigenen Geschäftsbesorger (P & E) Zugriff auf die Flächen hat und die Pachtverträge mit den Gewerbetreibenden durch die P & E kurzfristig kündbar sind. Somit kann der Bauherr selbst sicherstellen, dass die gewerblichen Nutzungen aufgegeben werden, bevor die Wohnnutzung aufgenommen wird. Ungeachtet dessen sind bereits jetzt in den Betriebsgenehmigungen für die Gewerbebetriebe Auflagen erteilt worden, die die Lärmemissionen limitieren und gesunde Wohnverhältnisse in den benachbarten Wohngebäuden gewährleisten.	N
			<u>Verkehrslärm</u>	Dem Vorschlag zur Darstellung der Lärmep...	P, L, T, B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Festsetzungen für Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm wurden im B-Plan getroffen. Die Festsetzungen beruhen auf den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachten Lärmkontor GmbH, Bericht-Nr. LK 2016.181.1 vom 09.02.2017. Die Hinweise meiner letzten Stellungnahme zur Kennzeichnung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung wurde bisher nicht berücksichtigt.	gelbbereiche in der Planzeichnung wird gefolgt.	
			Des Weiteren wurde der Festsetzungsvorschlag des schalltechnischen Gutachtens, zum Schutz der Außenwohnbereiche nicht übernommen. Neben den Wohngebäuden sind aber auch die dazugehörigen Außenwohnbereiche wie Balkone, Loggien und Terrassen tagsüber als schutzbedürftig zu betrachten. Sollte entlang der nördlichen Baugrenzen (Baugrenze entlang des Stahnsdorfer Damm) Wohnbebauung als Ersatz für die derzeit vorhandenen Gebäude vorgesehen sein, ist dieser Festsetzungsvorschlag des schalltechnischen Gutachtens unter die Festsetzungen des B-Plans aufzunehmen.	Der Einwand ist berechtigt. Der Festsetzungsvorschlag zum Schutz der Außenwohnbereiche wird als textliche Festsetzung aufgenommen.	T, B
			<u>Transformatorstation</u> An der Pascalstraße, im NW des Plangebietes befindet sich eine Transformatorstation, die das Plangebiet mit Strom versorgt. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete durch die Geräusche des Transformators, reichen als Abstand wenige Meter. Die Prüfung nach der Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV liegt nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Umwelt, sondern seit Januar 2016 beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. <u>Informations- und Werbeleitsystem</u> Durch das zu errichtende Informations- und Werbeleitsystem	Die Fläche der Transformatorstation wird als Fläche für Versorgung mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ zeichnerisch festgesetzt. Die Baugrenzen in den benachbarten Baugebieten wurden entsprechend verschoben, so dass die erforderlichen Abstände zwischen Transformatorstation und Wohnbebauung eingehalten werden.	P, L, B
			<u>Informations- und Werbeleitsystem</u> Durch das zu errichtende Informations- und Werbeleitsystem	Dem Vorschlag wird gefolgt. Es wird textlich festgesetzt, dass von dem Werbeleitsystem	T, B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			tem darf es nicht zu schädlichen Umweltwirkungen, d.h. zu keinen erhebliche Belästigungen im Bereich der vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen kommen. Zu erheblichen Belästigungen im Sinne des § 22 BImSchG kann es kommen, wenn die zulässigen Immissionsrichtwerte der Raumaufhellung und Blendung für die jeweilige Gebietsart überschritten werden. Durch starke Lichtquellen in der Nachbarschaft kann die Nutzung eines inneren oder äußeren Wohnbereichs erheblich gestört werden. Zur Minderung der Störungen ist bei der Festlegung des Leuchtstandortes darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen wird. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen. Anstelle von zeitlich veränderlichem Licht sollte gleichbleibendes Licht verwendet werden.	in den Nachtstunden keine Lichtemissionen ausgehen dürfen.	
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstr. 26, 03046 Cottbus	16.10.2018	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 19. Juli 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.	K
30	Deutscher Wetterdienst, Michendorfer Chaussee 23, 14473 Potsdam	08.11.2018	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a.	Keine Abwägung erforderlich.	K K
				Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15805 Zossen OT Wünsdorf	21.11.2018	benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzuzeigen!	Der Hinweis ist in der Bauausführung erforderlich und bedarf daher keiner Abwägung.	K
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam	18.10.2018	Nach Überprüfung der Unterlagen und Ortsbesichtigung wird festgestellt, dass bei dem o. g. Bauvorhaben kein Wald im Sinne des Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1114 [Nr. 33]) betroffen ist. Der in diesem Bereich ehemals vorhandene Wald wurde bereits im Vorhaben "Geländeregulierung im B-Plangebiet KLM-BP-006-c-4 in Kleinmachnow" (Aktenzeichen: LFB 15.03-7020-5/21114/KLM/gV) festgestellt und im Verfahren umgewandelt und ersatzaufgeforstet. Die Untere Forstbehörde hat keine Einwände gegen das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Keine Stellungnahme vorliegend	Keine Abwägung erforderlich.	K
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havel-land-Fläming Oderstr. 65, 14513 Teltow			Keine Abwägung erforderlich.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark FB 4 – Recht, Bauen, Kataster u. Vermes-	09.11.2018	mit Ihrem Schreiben vom 04.10.2018 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	sung, - Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz - Postfach 1138, Potsdamer Str. 18a 14513 Teltow		der Gemeinde Kleinmachnow mit Stand der Unterlagen vom 27.09.2018. Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung. Das Vorhaben befindet sich a) in einem festgesetzten Wasserschutzgebieten und b) entsprechend § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) außerhalb eines Gebietes in dem ein Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit) zu erwarten ist (http://www.milul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.337841.de).		
	Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H
			Anregungen / Hinweise <u>Wasserschutzgebiet Kleinmachnow</u> Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Kleinmachnow. Mit dem Bescheid (46.2 Ma S-N-Ke-304-1-18) vom 28. Mai 2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes KLM- BP- 006-c-5 „östliche Pascalstraße“ von dem Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Wasserschutzgebiet Kleinmachnow (Vgl. WSG- VO Kleinmach-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			now § 4 Nr. 30) befreit. Die Belange der Befreiung sind einzuhalten. <u>Abwasserbeseitigung</u> Es sind keine Aussagen zum sachgerechten Umgang mit Niederschlagswasser getroffen worden. Gemäß § 54 Abs. 1 WHG zählt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser zum Abwasserbegriff. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen.		H
			<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans nicht getroffen. Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers können sich gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben. Sofern das Niederschlagswasser gesammelt und über unterirdische Versickerungsanlagen (z. B. Rigolen, Sickerschächte) ins Grundwasser abgeleitet werden soll, ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu beantragen. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist vorzugsweise schadlos am Ort des Anfalls zu versickern	Die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2018, dass Öffentliche Trink- und Schmutzwasseranlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-5 nur teilweise vorhanden sind. Je nach künftigem Trinkwasserbedarf und Schmutzwasseranfall müsse geprüft werden, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Je nach Prüfungsergebnis muss das Leitungsnetz bedarfsgerecht erweitert werden. Zum sachgerechten Umgang mit Niederschlagswasser siehe den folgenden Sachpunkt. Der Hinweis wird aufgenommen. Es wird eine textliche Festsetzung formuliert, die zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken verpflichtet. Gleichwohl ist noch nicht abschließend geprüft worden, ob der vorhandene Boden vollständig dafür geeignet ist. In diesem Zusammenhang wurde ein Konzept für umweltanalytische Untersuchungen nach BBodSchG / BBodSchV erarbeitet, das vorliegt, konkrete Altlastenverdachtsflächen gezielt zu überprüfen. Das Konzept ist noch mit der unteren Bodenenschutzbehörde abzustimmen.	T, B, H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<u>Allgemein:</u> Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Die Versiegelung wird durch die Festsetzung von 0,3 in den allgemeinen Wohngebieten und 0,4 in den Mischgebieten in Verbindung mit einer textlichen Festsetzung, die eine Überschreitung für Anlagen im Sinne von § 19 (3) BauNVO bis zu 0,6 zulässt, begrenzt. Durch eine weitere textliche Festsetzung wird dafür Sorge getragen, dass Wege und Flächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau befestigt werden dürfen. Von dieser Festsetzung darf in den Mischgebieten bei Wegen und Flächen, die der Erschließung und Anlieferung dienen, abgewichen werden. Insgesamt wird durch die Festsetzungssystematik die Versiegelung von Flächen unter Wahrung des Planungsziels der Wohnraumschaffung, auf das notwendige Maß begrenzt.	K
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde		Von Seiten der unteren Abfallwirtschaftsbehörde bestehen keine Einwände. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind gemäß §§ 7 ff des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) getrennt zu halten und zu entsorgen. Für Abbrüche besteht evtl. eine Anzeigepflicht gem. § 6 Bauordnungsverordnung.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K, H
	Untere Bodenschutzbehörde		Der nordöstliche Bereich des Geltungsbereiches des KLM-BP-006-c-5 (Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstücke 4330, 4331, 417/1, 2868, 417/5, 4332, 4333, 417/9, 417/4, 417/7, 416/15 etc.) ist im Altlastenkataster des LK Potsdam-Mittelmark als militärische Altlastenverdachtsfläche unter der ALKAT-Nr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			0338698600 registriert. Einwand Aufgrund der Altlastenverdachtsfläche, der Lage des Gebiets innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Kleinmachnow und der geplanten sensiblen Nutzung ist der Unteren Bodenschutzbehörde ein Altlastengutachten vorzulegen, das den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) entspricht. Des Weiteren sind das Handbuch zur Altlastenbearbeitung sowie die Materialien zur Altlastenbearbeitung im Land Brandenburg anzuwenden. Das Untersuchungskonzept ist im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.		
			Begründung Der geotechnische und umweltanalytische Bericht (KWS GmbH, 03.05.2018) erfüllt nicht die Anforderungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Grundlegend ist festzustellen, dass die Anforderungen an die Probenahme, Analytik und Qualitätssicherung bei Untersuchungen entsprechend Anhang 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung nicht erfüllt werden. Die nutzungsorientierte Beprobungstiefe für den Wirkungspfad Boden-Mensch wird nicht eingehalten. Das Vorgehen bei den vorgenommenen Probenahmen ist nicht begründet, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob die Probenahmestellen einer gezielten Beprobung von Verdachtsflächen oder einer repräsentativen Beprobung der Fläche dienen. Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete kann ebenso nicht nachvollzogen werden.	Der Einwand wird als berechtigt angesehen. Es wird eine Aktualisierung der der umweltanalytischen Untersuchungen beauftragt. Das zugrunde zu legende Untersuchungskonzept wird im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.	H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Untere Naturschutzbehörde		<u>Einwendung Artenschutz</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs wurden die Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) ermittelt. Zauneidechsen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Alt. b) BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) besonders und streng geschützt. Für sie gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören oder 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zwar verletzt noch nicht der Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbote und es existiert keine Rechtspflicht, nach der die planaufstellende Gemeinde diese Verbote bereits auf der Ebene abschließend zu lösen hätte. Aber sie muss vorausschauend prüfen, ob artenschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung voraussichtlich unüberwindbar entgegenstehen. Sie muss deshalb die Artenschutzbelange auf der Bebauungsplan-Ebene angemessen und vollständig abarbeiten. Das Artenschutzrecht ist als Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Abwägungsverfahren über-	Die betroffenen Flächen an der östlichen Geltungsbereichsgrenze werden auf einer Breite von 3 m als Fläche mit Bindung für Erhalt und Bepflanzung festgesetzt. Als „Pufferzone“ wird die Baugrenze um weitere 3 m verschoben. Mit Durchführung dieser Maßnahme werden systematische baubedingte Verluste (Töten/Verletzen) der Zauneidechse und damit das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 (5), Nr. 1 BNatSchG vermieden. Da Abfang- und Umsetzungsfläche räumlich direkt aneinandergrenzen und einen zusammenhängenden Siedlungsbereich der Zauneidechse bilden, bleibt mit der Umsetzung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 (5), Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang bestehen. Das entsprechende Zugriffsverbot wird somit vermieden.	P, L, T, B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			wunden werden. Im Bebauungsplan-Entwurf wird das kartierte Zauneidechsen-Habitat als Allgemeines Wohngebiet WA 2 mit einem Baufenster dargestellt und festgesetzt. Die Realisierung des Bebauungsplans führt deshalb infolge von Bebauung absehbar zur Zerstörung des Zauneidechsen-Habitats und folglich zur Verwirklichung vorgenannter artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote. Demgegenüber fehlt im Bebauungsplan-Entwurf ein Konzept zur Lösung des artenschutzrechtlichen Konfliktes, beispielsweise die Reduzierung des vorgenannten Baufensters, damit das Zauneidechsen-Habitat erhalten bleibt respektive ein Konzept zur Umsiedlung der Zauneidechsen-Population. Ein Baugesuch, das eine Fläche im existierenden Zauneidechsen-Habitat betrifft, würde am Artenschutz scheitern, weil (auch) artenschutzrechtliche Regelungen gemäß § 29 Abs. 2 BauGB von der Bauleitplanung unberührt bleiben und weiterhin als materielles Recht Anwendung finden.		
			<u>Hinweise</u> a) Es ist sicherzustellen, dass nicht infolge von Handlungen aufgrund des B-Plans einschließlich der Beseitigung von Bäumen oder der Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen über den Konflikt mit der kartierten Zauneidechsen-Population hinausgehende artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden. Deshalb sind die konkreten Grundstücke einschließlich der dort stehenden Bäume und baulichen Anlagen vor ihrer Beräumung beziehungsweise Beseitigung auf Veranlassung und Kosten des Verursachers durch eine fachkundige Person auf das <u>aktuelle</u> Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen und deren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Fortpflanzungs- oder Ruhestätten untersuchen zu lassen. Bei positivem Befund von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend des Artenschutzfachbeitrags zum B-Plans zu beachten beziehungsweise mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf zum (Zugriffs-)Vorhaben durchzuführen. Sofern die Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG absehbar nicht vermeidbar ist, muss der Verursacher zuvor eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde einholen. Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des Artenschutzes ist ordnungswidrig oder strafbar (§§ 69, 71 BNatSchG) und kann mit einer Geldbuße geahndet werden beziehungsweise wird mit Freiheitsstrafe oder Geldbuße bestraft. b) Die Karte „Bestand Biotop- und Nutzungstypen“ fehlt in den Beteiligungsunterlagen. <u>Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:</u> BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich	K
	Fachdienst Kataster und Vermessung				
	Fachdienst Technische Bauauf-		Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bau-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	sicht, Bereich Brandschutz		leitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung „WA“ und „MI“ [Gründe: zulässige Geschosshöhe] sind mindestens 1600 l x min-1 für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BgbBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405] Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung Juli 1998 - Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 25. März 2002, Abl. 2002, Nr. 17, S. 466 geändert am: 23. Oktober 2002 und 09. Juli 2007 als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]	Im Zuge der Konkretisierung der Bauplanung erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Leistungsfähigkeit der Wassernetze.	
	Fachdienst Gesundheit		Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (in der aktuellen Fassung) zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderli-		K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			che Maßnahmen getroffen. Das o.g. Vorhaben, Entwurf Begründung vom 27.09.2018, wurde fachamtlich anhand vorgelegter Unterlagen bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Die bisher für das Plangebiet geltenden Bebauungspläne lassen keine Wohnbebauung zu. Daher sollen mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohn- und Mischbebauung geschaffen werden. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich laut Altlastenkataster des LK Potsdam-Mittelmark eine militärische Altlastenverdachtsfläche (ALKAT-Nr. 0338698600). Die Altlastenverdachtsfläche liegt in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Kleinmachnow. Beim Vorhandensein vor Stoffen die das Trinkwasser negativ beeinflussen können (Wasserschadstoffe) ist zu beachten, dass in Anlehnung an § 6 TrinkwV 2001 ein Minimierungsgebot besteht, d.h. im Trinkwasser dürfen keine chemischen Stoffe enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Eine Untersuchung - Baugrunduntersuchungen, abfallrechtliche Untersuchungen, umweltrechtliche Bewertung mit Gefahrenbeurteilung der KWS Geotechnik GmbH vom 05.03.2018 liegt vor.		
			In dem Kapitel Zusammenfassung der Untersuchung der KWS Geotechnik GmbH wird festgestellt: „Vier Bodenproben wurden in Bezug auf eine Wiederverwertung des	Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren 006-c-4 erfolgten bereits Einschätzungen bezüglich der Altlastensituation im Gebiet. In dem Zusammenhang wurde lediglich eine schon damals sanierte Altlastenfläche ermittelt. Darüber hinaus wurde aufgrund der langjährigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes nicht ausgeschlossen, dass weitere Bodenverunreinigungen punktuell vorkommen können. Gleichwohl ist die Belastung noch nicht vollständig untersucht worden. In diesem Zusammenhang wurde ein Konzept für die Überarbeitung der umweltanalytische Untersuchungen nach BBodSchG / BBodSchV erarbeitet, das vorsieht, konkrete Altlastenverdachtsflächen gezielt zu überprüfen. Das Konzept ist noch mit der unteren Boden-schutzbehörde abzustimmen.	H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Abtragbodens nach abfallrechtlichen Kriterien nach dem Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht gemäß LAGA-Tabelle II.1.2-1 (Stand: 11/2004) untersucht. Im Ergebnis ist der Boden den Einbauklassen Z0/Z1 zuzuordnen. Die Auswertung vorliegender Altdaten ergab eine Zuordnung von Bodenmaterial der Einbauklasse Z2 im südlichen Untersuchungsbereich.“ Bei den durch die aktuelle Untersuchung nachgewiesenen Stoffen handelt es sich um Arsen, Blei, Zink, Chrom und Kupfer sowie polyzyklische aromatisierte Kohlenwasserstoffe (PAK). In der Begründung unter Punkt 1.1 wird ausgesagt: „Im Hinblick auf den zunehmenden Handlungsbedarf in der Gemeinde Kleinmachnow barrierearmen/-freien sowie preiswerten Wohnraum für ältere Menschen, junge Familien und Haushalte mit geringem Einkommen zu schaffen, wurden in einem Grundsatzbeschluss vom 17.Dezember 2015 (DS Nr. 137/15) die Ziele des Entwicklungsbereiches „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ zugunsten von zusätzlicher Wohnnutzung erweitert.“ Dies beinhaltet, dass im Rahmen der Nutzung Flächen als Spielflächen für Kinder und ggf. Flächen mit Gartennutzung entstehen. Es ist in Bezug auf den Gesundheitsschutz zu betrachten, wie ein Boden im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und der geplanten Nutzungen zu bewerten ist. Bei Unterschreitung eines Prüfwertes nimmt die Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ab, aber eine Wirkschwelle kann jedoch		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			damit nicht benannt und die Unbedenklichkeit im Sinn einer vorsorgenden Planung nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung sind hinsichtlich einer Gefahrenabwehr abgeleitet, so dass eine darüber hinausgehende Zielsetzung im Sinn einer vorsorgenden Gestaltungsaufgabe nach Gesundheitsschutz nur dadurch zu erfüllen ist, dass die Prüfwerte so weit wie möglich unterschritten werden (Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit, UVP-Gesellschaft e.V., Stand 2014). Der eingeschränkte Umfang der Untersuchung lässt keine abschließende Einschätzung zu, ob in Bezug auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz eine Beeinträchtigung auszuschließen ist und ob sich Maßnahmen erforderlich machen.		
			Immissionsschutz In der Begründung unter Punkt III.2.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen/Immissionsschutz wird ausgesagt: „Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass im Plangebiet die zulässigen Orientierungswerte nach DIN 18005 und 16. BImSchV sowohl am Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) als auch in der Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) überschritten werden. Im Allgemeinen Wohngebiet wird der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag nur zum Teil eingehalten. ... Nachts wird der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nur zum Teil an lärmabgewandten, von Norden und Westen abgeschirmten Gebäudeseiten eingehalten.“ „Unerwünschter Schall wird als Lärm bezeichnet. Ge-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Eintragung von Lärmpegelbereichen in die Planzeichnung sowie durch textliche Festsetzungen wird sichergestellt, dass durch passive Schallschutzmaßnahmen wie Grundrissanordnung, die Verwendung von entsprechenden Außenbauteilen sowie der Verglasung von Außenwohnbereichen von Wohnungen die geltenden Lärmrichtwerte eingehalten werden.	H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			sundheitliche Beeinträchtigungen oder Schäden durch Lärm betreffen zum einen des Gehör und zum anderen den gesamten Körper. Selbst bei niedrigen, nicht –gehörschädigenden Schallpegeln z.B. durch Straßenverkehrslärm ist dies möglich.“ (Leitlinien Schutzgut Menschlichen Gesundheit, UVP-Gesell. e.V., Stand 2014). Lärm beeinflusst das autonome Nervensystem wie Kreislauf und Stoffwechselregulierungen. Diese treten auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an den Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei Biologischen Risikofaktoren (z.B. Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie Arteriosklerose, Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt (z.B. W. Babisch, Umweltmed. Informationsdienst 01/2011 und M. Bonacker, Silent City. Umgebungslärm, 2008). Darüber hinaus stellen aber auch die chronische Belästigung sowie lärmbedingte Schlafstörungen eine Einflussnahme auf das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der betroffenen Bevölkerungsgruppen dar.		
			In Hinblick auf die geplanten Vorhaben ist der vorsorgende Gesundheitsschutz, Lärmschutz, durch maximale Maßnahmen anzusetzen.	In der Bauleitplanung sind die unterschiedlichen Belange gerecht untereinander und gegeneinander abzuwägen. Einem Belang, in diesem Fall dem Lärmschutz, durch Umsetzung maximaler Maßnahmen den Vorzug gegenüber anderen Belangen, z.B. der Schaffung von (bezahlbarem) Wohnraum oder Fragen der Wirtschaftlichkeit, zu geben, entspricht nicht dem erforderlichen Interessenausgleich. Gleichwohl werden durch die Planung ge-	N

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				sunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet, indem in Bezug auf Lärm durch zeichnerische und textliche Festsetzungen sichergestellt wird, dass die entsprechenden Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden.	
			Kinder sind eine besonders schutzwürdige Personengruppe in Bezug auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz. Die Welt-Gesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt für eine unbeeinträchtigte Entwicklung für Kinder Immissionshöchstwerte von 55 dB (A) für das Spielen im Freien. Insbesondere sollte bei einer angedachten Nutzung von Flächen als öffentliche Spielflächen Schallschutzmaßnahmen festgelegt werden.	Eine öffentliche Spielfläche ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Der Hinweis, die künftigen Spielflächen in den Baugebieten so anzuordnen bzw. auszustatten, dass der Höchstwert von 55 dB (A) für das Spielen im Freien nicht überschritten wird.	
			Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Technischer Umweltschutz 2 (Immissionschutz) ist zu beachten. Im Entwurfsverfahren muss gewährleistet sein, dass für alle Belange von gesundheitlicher Relevanz eine Stellungnahme verfasst werden kann. Bodendenkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet zum BPL-Verfahren KLM BP-006 östlich Pascalstraße keine Bodendenkmale gemäß §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff. bekannt. Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen, wie sie auch hier geplant sind, Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen,	Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Technischer Umweltschutz 2 (Immissionschutz) wird beachtet. Stellungnahmen im Entwurfsverfahren sind gemäß §§ 3 und 4 BauGB in den dafür vorgesehenen Beteiligungsschritten möglich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	H
	Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde				

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).		
	Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde		Die Ermittlung der Höhenbezugspunkte dürfte nach der textlichen Festsetzung 2.1 nicht eindeutig und damit zu unbestimmt sein. Zum einen sind die Höhenpunkte in der vorliegenden Planzeichnung nicht lesbar. Andererseits muss natürlich auch jeder, der ein geteiltes Grundstück bebaut, Kenntnis von den Daten des ungeteilten Baugrundstückes haben. Wie wird verfahren bei einer Verschmelzung von Grundstücken oder dem Ankauf von Teilflächen anderer Grundstücke?	Die Darstellung der Höhenbezugspunkte in der Planzeichnung wird verbessert. Die Textliche Festsetzung wird dahingehend geändert, dass der Bezug zu den Höhenpunkten entfällt, die Oberkante eine festgesetzte Höhe hat und es somit keines Bezugs zu den Geländehöhen bedarf.	
			Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MSWV und des Mdl vom 03.09.1997 – Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB – vom Hersteller der Planunterlage auf dem Original des Bebauungsplanes die unter der Nummer 4.5 vorgegebene vermessungs- und katasterrechtliche Beschreibung abzugeben ist.	Die entsprechende Beschreibung wird vor Festsetzung abgegeben.	
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam,		Keine Stellungnahme vorliegend	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Hegelallee 15, 14467 Potsdam				
42	HBB – Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung, Fürstenwalder Poststraße 86, Haus 1 15234 Frankfurt/Oder		Keine Stellungnahme vorliegend		K
42	IHK - Industrie- und Handelskammer Potsdam, Ref. Raumordnung, Planung, Stadtentwicklung Postfach 60 08 55, 14408 Potsdam	08.11.2018	Die Gemeinde Kleinmachnow beabsichtigt entlang der östlichen Straßenseite der Pascalstraße Mischgebiete auszuweisen, an die sich im rückwärtigen Bereich All-gemeine Wohngebiete anschließen. Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 wurde die IHK Potsdam am Verfahren beteiligt und gab mit Schreiben vom 11. August 2017 eine Stellungnahme zum damaligen Planungsstand ab.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblichen Flächen sehen wir die Nutzungsänderung von Gewerbe zu einem Misch- und Wohngebiet als sehr problematisch an. Kleinmachnow verfügt nur noch über sehr begrenzte Restflächen zur gewerblichen Nutzung, da insbesondere die Gewerbeflächen entlang der Bundesautobahn 115 belegt sind.	Die von der Planung betroffenen Flächen werden lediglich in geringem Teil gewerblich genutzt. Der Großteil des Plangebiets liegt seit mehreren Jahren brach und es besteht keine gewerbliche Nachfrage für diese Flächen. Weiterhin besteht auch mit der Umwidmung der baulichen Nutzung die Möglichkeit für klein- und mittelständische Unternehmen sich in den Mischgebieten anzusiedeln. Zudem besteht in Kleinmachnow der erhöhte Bedarf zusätzlich Wohnraum zu schaffen. Im Ergebnis erfolgt keine Änderung der geplanten Nutzungen.	Z
			Wir sprechen uns für die weitere Nutzung als Gewerbe aus und sehen im Vorhaben der Gemeinde Kleinmachnow auf Grundlage der Planung ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen zukünftigen und bestehendem Ge-	Die erwarteten Nutzungskonflikte träten bei gewerblicher Nutzung der Fläche bereits nach aktuell gültigem Bebauungsplan ein, da sowohl im Nordosten wie auch im Süden	Z

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			werbe.	Wohnbebauung anschließt, die entsprechend zu berücksichtigen ist. Die vorgeschlagene Nutzung der Mischgebiete wirkt aufgrund ihres Charakters stärker Nutzungskonflikten entgegen und schafft zudem einen adäquaten Übergang zwischen Gewerbegebiet und dem Allgemeinen Wohngebiet. Hierdurch werden die Unternehmen des nordwestlich angrenzenden Gewerbegebiets sowie der verbleibenden Flächen gestärkt, da Nutzungskonflikten vorgebeugt wird.	
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Fahrenheitstr. 1, 14532 Kleinmachnow	30.10.2018	Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 11. August 2017 zum Vorhaben hat auch weiterhin Bestand. Mit Schreiben vom 04.10.2018 informierten Sie uns über das Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 "östlich Pascalstraße" welchem wir grundsätzlich zustimmen. Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teletow" (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.	Keine Abwägung, da bereits im Rahmen der frühzeitigen TÖB abgewogen. Keine Abwägung erforderlich.	K K
			Die Trink- und Schmutzwasseranlagen sind in der Fahrenheitstraße, Pascalstraße und im Stahnsdorfer Damm vorhanden. Den genauen Verlauf der bereits vorhandenen Trink- und Schmutzwasseranlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen.	Der Verlauf der Trink- und Schmutzwasseranlagen ist bereits in der Planzeichnung dargestellt.	V
			Öffentliche Trink- und Schmutzwasseranlagen sind im	Das teilweise Vorhandensein von Trink- und	B/K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-5 nur teilweise vorhanden. Je nach künftigem Trinkwasserbedarf und Schmutzwasseranfall muss geprüft werden, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Die Feuerlöschwassermenge muss ebenfalls neu gemessen werden. Die weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches KLM-BP-006-c-5 ist über Erschließungsverträge mit dem WAZV entsprechend seiner gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen zu regeln. Hierzu sind die entsprechenden Planungsunterlagen dem WAZV im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen. Hinweis: Der Geltungsbereich KLM-BP-006-c- liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung am Wasserkleinmachnow. Die Auflagen der Trinkwasserschutzzoneverordnung sind unbedingt einzuhalten. Die Fläche A ist mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Geh- Fahr- und Leitungsrecht) zugunsten des WAZV zu belasten	Schmutzwasseranlagen im Vorhabengebiet sowie die Anschlussmöglichkeit werden in die Begründung aufgenommen. Die weiteren Hinweise betreffen die Baugenehmigung bzw. die Bauausführung und bedürfen daher keiner Abwägung.	
			Der Hinweis wurde in der Begründung berücksichtigt.	Der Hinweis wurde in der Begründung berücksichtigt.	K
			Die Fläche A ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger belastet.	Die Fläche A ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger belastet.	
			Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Beim Muldenbau ist zu beachten, dass die Mulde bei querenden Trinkwasseranschlüssen unterbrochen wird. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits-	Zur Gewährleistung, dass die Anlagen der WASZ nicht überbaut oder bepflanzt werden dürfen, erfolgt ggf. die Festsetzung eines Leitungsrechts in der Planzeichnung. Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers werden im laufenden Verfahren und unter Einbezug der Ergebnisse der zu erstellenden Gutachten im Umweltbericht ergänzt. Eingang in die Begründung findet zudem der Hinweis auf die Trennkana-	(P)/U/B/K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.	Die weiteren Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung und erfahren daher keine weitere Abwägung.	
			Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an den neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem Technischen Regelwerk der MW A durch die Straßenbaufirma zu erfolgen. Absprachen zu Höhenanpassungen von Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächten sind vor Baubeginn mit den entsprechenden Meisterbereichen der MWA zu führen. Unter Umständen ist es erforderlich, die vorhandenen Armaturen und Schachtabdeckungen zu ersetzen. Das Material wird von der MWA kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.	Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird somit an dieser Stelle nicht abgewogen.	K
			Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser (033203 345-212) und Abwasser (033203 345-205) der MWA GmbH hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Dieses Schreiben gilt nicht als Schachtgenehmigung. Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an.	Keine Abwägung erforderlich, das sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht.	K
45	E.DIS AG Regionalbereich West Brandenburg Oderstraße 29 14513 Teltow		Mit Posteingang vom 10.10.2018 haben Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam (LS) erneut mit dem Bebauungsplan KLM-BP-006-c-5 "östlich der Pascalstraße" beteiligt. Der LS hat sich bereits mit Stellungnahme vom 17.07.2017 zum Bebauungsplan geäußert. Die Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit.	Die Stellungnahme vom 17.07.2018 wurde bereits abgewogen.	
			wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 04.10.2018 und teilen Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung Bedenken bestehen. In dieser Form können wir den Planungen nicht zustimmen.	Der Einwand ist berechtigt. Das Grundstück, auf dem sich die Trafostation befindet, wird deshalb als Fläche für Versorgung mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt.	P, L, B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die Ausführungen zur Stromversorgung auf Seite 7 der Begründung treffen zu. Im weiteren Text ist vermerkt, dass Trafostationen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen. Jedoch wurde im Plan die Baugrenzen durch die vorhandene Trafostation gezeichnet. Dieser Standort ist Grundvoraussetzung zur Erschließung des Plangebietes. Somit ist die vorhandene Trafostation als Anlage zur Versorgung nicht mit der Baugrenze zu überplanen. Bei geöffneten Türen der Station sind zu möglichen Hindernissen, wie z.B. Einzäunungen oder Gebäuden, Fluchtwege von mindestens 1,2 Metern einzuhalten. Daher müssen wir darauf bestehen, dass die Baugrenze, als mögliche bebaubare Fläche, so verschoben wird, dass die Station ausgegrenzt wird. Zu den anderen Aussagen haben wir keine Bedenken.		
45	50hertz, Transmission GmbH, Heidestr. 2, 10557 Berlin	15.10.2018	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmissions GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	16.10.2018	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlebungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.		
			Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K
			Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den	Keine Abwägung erforderlich, da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht.	K
				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	und bedarf keiner Abwägung.	
			Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K
			Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.	Keine Abwägung erforderlich, da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht.	K
			Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verän-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 04.10.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
48	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische NL Ost, Dresdner Str. 78A/B 01445 Radebeul		dert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Keine Stellungnahme vorliegend	und bedarf keiner Abwägung. Keine Abwägung erforderlich.	K
50	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8, 15806 Zossen, OT Wündorf		Keine Stellungnahme vorliegend	Keine Abwägung erforderlich.	K
51	Land Brandenburg, Polizeipräsidium, Direktion West, Polizeiinspektion Potsdam, Führungsdienst, H.-v.-Tresckow-Str. 09-13, 14467 Potsdam	26.10.2018	zu o. g. Bebauungsplanverfahren gibt es unsererseits keine Bedenken.	keine Abwägung erforderlich	K
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Stadtplanung Kirchstr. 1-3 14160 Berlin		Keine Stellungnahme vorliegend		
63	Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung/	01.08.2017	Ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren zum o.g. Bebauungsplan. Die Belange der Stadt Potsdam werden durch die Pla-	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 04.10.2018 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Hegelallee 6-10 (Haus 1) 14461 Potsdam		nung nicht berührt.		
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung Annastr. 3, 14532 Stahnsdorf	13.07.2017	Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Die Gemeinde Stahnsdorf hat zum Bebauungsplan-Verfahren keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadtverwaltung Teltow, FB 3 Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow	17.07.2017	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Eintragung der Lärmpegelbereiche in die Planzeichnung	24
2	Festsetzung einer Fläche für Versorgung mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ auf dem Grundstück der vorhandenen Transformatorenstation	24, 45
3	Festsetzung einer Fläche für Pflanzbindung	38
4		
5		

II. Änderungen oder Ergänzungen des Plandokumentes mit rein klarstellendem Charakter (erneute Beteiligungsrunde nicht erforderlich)

– Keine –

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen (T)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Einbeziehung der in die Planzeichnung eingetragenen Lärmpegelbereiche in die Textlichen Festsetzungen	24
2	Textliche Festsetzung zum Lärmschutz in den Außenwohnbereichen von Gebäuden	24
3	Einschränkung der Betriebszeiten des Werbeleitsystems	24
4	Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken	38
5	Textliche Festsetzung im Zusammenhang mit der Festsetzung einer Fläche für Pflanzbindung	38

IV. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Begründung der Eintragung der Lärmpegelbereiche in die Planzeichnung	24
2	Begründung der Textlichen Festsetzung zum Lärmschutz in den Außenwohnbereichen von Gebäuden	24
3	Begründung der Festsetzung einer Fläche für Versorgung mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ auf dem Grundstück der vorhandenen Transformatorenstation	24, 45
4	Begründung der Einschränkung der Betriebszeiten des Werbeleitsystems	24
5	Begründung der Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken	38
6	Begründung der Festsetzung einer Fläche für Pflanzbindung	38

V. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Ggf. Anpassung der Aussagen zum LEP HR und Regionalplan Havelland-Fläming, wenn der B-Plan festgesetzt wird, nachdem diese Planwerke rechtskräftig werden.	4
2	Maßnahmen aus dem Planvorhaben, die das Julius-Kühn-Institut betreffen könnten, sind rechtzeitig mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem JKI abzustimmen.	13
3	Vorhaben befindet sich in festgesetztem Wasserschutzgebiet, Hochwasser alle 100 Jahre	38
4	Der Bebauungsplan KLM-BP-006-c-5 wurde mit dem Bescheid vom 28.5.2018 von dem Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Wasserschutzgebiet Kleinmachnow befreit. Die Belange der Befreiung sind einzuhalten	38
5	Prüfung und ggf. Anpassung des Wasserleitungsnetz an den künftigen Bedarf	38
6	Überarbeitung Bodengutachten	38
7	Beachtung von Hinweisen zum Umgang mit Abfällen sowie zur Anzeigepflicht bei Abbrüchen	38

V. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Vertragliche Regelung zur Nutzungsaufgabe der Nutzungen durch das Land Brandenburg im WA 1	24
2	Vertragliche Regelung zur Nutzungsaufgabe der gewerblichen Nutzungen im WA 2	24
3	Maximale Maßnahmen zum Lärmschutz	38

VI. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

Textliche Festsetzung zur Schaffung der Voraussetzungen zur Installation von Ladestationen für Elektroautos an 30 % der Stellplätze.

Textliche Festsetzung zur Installation von Nistkästen je 1.000 m² Grundstücksfläche